

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Verband der österreichischen FilmausstatterInnen (VÖF), die englische Bezeichnung lautet Austrian Filmdesigners Association. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

ZVR-Zahl: 148328351

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Die Verbesserung der ästhetischen und kulturellen Wertigkeit des österreichischen Filmschaffens. Die wirtschaftliche Besserung der Position der im Verband vertretenen Berufsgruppen der SzenenbildnerInnen, KostümbildnerInnen, RequisiteurInnen und GarderobierInnen, die Definition der Berufsbilder, Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber dem Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden, die Erarbeitung von Konzepten und Richtlinien für die sachspezifischen Themenkreise des Arbeitsvertragsrechts, des Urheberrechts (Angleichung an fortschrittliche internationale Normen), Arbeit an wirtschaftlichen Konkurrenzausschließungsproblemen (Unterbieteverbot) sowie Informationsaustausch.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

a) Ideelle

Schriftlicher/mündlicher Informationsaustausch im Rahmen von Veranstaltungen, Workshops und über die Mailingliste.

b) Finanzielle

Mitgliedsbeiträge, Förderungen, Spenden

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle in den Berufen Szenenbild, Szenenbild Assistenz, Kostümbild, Kostümbild Assistenz, Außenrequisite, Innenrequisite und Garderobe tätigen Personen werden, wenn sie diese Funktion für mindestens 3 Kino- oder Fernsehspielfilme eigenverantwortlich ausgeführt haben.
Die Mitglieder müssen im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sein bzw. ihren Lebensmittelpunkt seit 3 Jahren in Österreich haben.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher mitgeteilt werden.
- 3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 5 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das

Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und in geeigneter Weise zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3) Mitgliedsbeiträge können auf Antrag des ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds an den Vorstand ausgesetzt werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Generalversammlung

Vorstand

Rechnungsprüfer

Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedenfalls alle 2 Kalenderjahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder von einem Zehntel der Mitglieder auf schriftlich begründeten Antrag binnen 3 Wochen stattzufinden
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes

Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann. Wenn diese/dieser verhindert ist, so wählt der Vorstand eine Vertretung derjenigen/desjenigen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 6) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und zwar aus der Obfrau/dem Obmann, der Kassierin/ dem Kassier, der Schriftführerin/ Schriftführer sowie deren StellvertreterInnen.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf Jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann schriftlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann. Ist diese/r verhindert, bestimmt der Vorstand eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand und einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung einer/s NachfolgerIn wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugeeignet sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Verbandsmitglieder

- 1) Die Obfrau/der Obmann ist die/der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/dem Obmann und der Schriftführerin/dem Schriftführer, sofern sie lediglich Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau/dem Obmann und von der Kassierin/dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

- 1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben in der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3,8,9 und 10 sinngemäß.
- 4) Die RechnungsprüferInnen beantragen in der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Die Sekretärin/der Sekretär

Der Vorstand kann eine Sekretärin/einen Sekretär mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte betrauen. Näheres dazu ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 16 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.